

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **15 (1955)**

Heft 4: **Staat und Film**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

4 Febr. 1955 15. Jahrg.

Inhalt	Staat und Film (Zu unserem Sonderheft)	9
	Auf der Suche nach einem Fundament des schweizerischen Filmrechts	12
	Rechtliche Grundlagen der Filmzensur	16
	Fernsehen	17
	In eigener Sache (Ein Brief)	19
	Filmberater 1954	20
	Kurzbesprechungen	21

Staat und Film Zu unserem Sonderheft

Der Bürger eines demokratisch regierten Staates betrachtet die staatliche Polizeigewalt normalerweise als etwas Unerfreuliches, als ein notwendiges Uebel, ohne das ein geordnetes Zusammenleben in der Polis undenkbar erscheint, und das man darum je nach Temperament mit mehr oder weniger Mißmut hinnimmt und dem man sich geduldig unterordnet, soweit man das Bewußtsein hat, daß damit der Ordnung gedient ist. Doch diese Geduld hat in einem wirklich demokratischen Staat ihre klaren Grenzen. Am leichtesten erträgt der Durchschnittsbürger noch von Staats wegen eine Einschränkung der Freiheit auf dem Sektor der materiellen Gebrauchsgüter und im Dienste des öffentlichen Verkehrs: Steuergesetze, Erbschaftsgesetze, Verkehrsordnung usw. usw. Empfindlicher trifft ihn schon jeder nicht als absolut notwendig erachtete Einbruch in seine persönliche, private Lebenssphäre, und ganz unerträglich schließlich erscheint dem freiheitlichen Staatsbürger alles, was nach Kultur- und Geschmackslenkung, nach propagandistischer Nötigung auf dem geistigen Sektor riecht. Mit vollem Recht erachtet darum der Bürger die fundamentalen Individualrechte der Persönlichkeit: Gewissens- und Glaubensfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit usw., als minimale Bedingungen eines menschenwürdigen Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Die geistige Diktatur, d. h. jede gedankliche Bevormundung, wie sie die sog. autoritären Staaten auf der Rechten wie auf der Linken so selbstverständlich üben, erscheint einem freiheitlichen Gemüt als ein Greuel. Der Film ist infolge seiner geistigen Auswirkung als Meinungsbildner ersten Ran-